

Struktur- und Stellenplanung 2035 - Vorlage für die Tagung der Kreissynode am 10. Mai 2025

Der Struktur- und Stellenplanausschuss (22. April 2025) sowie der Kreiskirchenrat (28. April 2025) haben mit großer Mehrheit der Vorlage zur „Struktur- und Stellenplanung 2035“ zugestimmt. So lege ich Ihnen, sehr geehrte Synodale, diese Vorlage mit ihren 18 Unterpunkten sowie einem Anhang zur Beschlussfassung vor.

Alle mit der Planung befassten Gremien (Synodaler Ausschuss für Kirchliches Leben, Synodenausschuss für die Struktur und Stellenplanung sowie der Kreiskirchenrat) haben seit dem Herbst 2022 um gute Entscheidungen gerungen. Es gab vier Informationsveranstaltungen für Gemeindegemeinderäte, der Konvent der Mitarbeitenden hat sich mehrfach mit dem Thema befasst. Sie als Synodale haben auf der Synodentagung am 02. April 2024 mit einer Zweidrittel-Mehrheit entschieden, dass **in allen Bereichen und Professionen** des Kirchenkreises die notwendige Stellenreduzierung vorgenommen wird. In der Struktur haben Sie sich dafür ausgesprochen, **in einem Gestaltungsraum verbindlich** mit den Strukturveränderungen zeitnah zu beginnen und die Möglichkeit zu eröffnen, dass die anderen Gestaltungsräume dem folgen können.

In der Synodentagung am 09. November 2024 in Johannashall haben Sie den Text beschlossen, der der schriftlichen Anhörung zugrunde gelegt werden sollte. Die Anhörung der Gemeindegemeinderäte hat von Januar bis März 2025 stattgefunden.

Insgesamt gab es **16 Rückmeldungen** aus den unterschiedlichen Bereichen. Dadurch hat sich die **Beschlussvorlage** noch einmal **verändert**:

In der neuen Beschlussfassung findet sich ein **einheitlicher Sprachgebrauch**: Wir sprechen von Gestaltungsräumen wie auch schon ursprünglich in den Tabellen im Anhang.

Es wird deutlich gemacht, dass wir, wo nötig, beim Landeskirchenamt einen Antrag auf eine **Erprobungs-Verordnung** stellen für Elemente insbesondere in den Strukturüberlegungen, die nicht durch kirchengesetzliche Regelungen gedeckt sind.

Zudem haben wir den Wunsch berücksichtigt, die **Rolle der Gemeindegemeinderäte zu stärken**: Wir wandeln die Pfarrstellen im Gestaltungsraum West **nicht in Kreisparochien** um, **sondern** bilden aus den vier ehemaligen Pfarrbereichen einen **gemeinsamen Pfarrbereich**, in dem es vier **Gemeindepfarrstellen** geben wird. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch die Gemeindegemeinderäte bzw. ihre Vertreter/innen.

Folgende **Veränderungswünsche** haben wir **nicht berücksichtigen** können:

- Die gewünschte Aufstockung der gemeindepädagogischen Stellen in manchen Pfarrbereichen konnte nicht erfolgen. Dies hätte zu Kürzungen in anderen Professionen geführt. Die Synode hatte sich jedoch im April 2024 ein ausgewogenes Kürzungsverfahren gewünscht.
- Die generelle Erhöhung des kirchenmusikalischen Anteils an den Stellen im Kirchenkreis, die der herausragenden Arbeit in der Kirchenmusik entsprechen würde, hätte ebenfalls zu Kürzungen in anderen Professionen geführt.
- Besonders schmerzlich (genauso wie die Schließung der Pfarrstelle Ostrau) ist die Schließung der Kantorenstelle in Könnern (50 %). Hier sind wir dem Prinzip von 2012 gefolgt, alles, was uns an hauptamtlicher Kirchenmusik möglich ist, in Halle zu konzentrieren und dafür bis 2035

Pfarrstellen auf dem Land zu erhalten, auch wenn die Bereiche inzwischen deutlich weniger als 1.000 Gemeindeglieder haben. Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchenmusik auf dem Land mit besonderen Zuwendungen (100 % Kostenübernahme für Chorleiter/innen etc.) Für Könnern wünschen wir uns, dass fruchtbare Beziehungen mit der ortsnahen „Musikschule Kreativ“ sowie mit der Kreismusikschule in Bernburg aufgebaut werden.

- Der Antrag der Marktkirchengemeinde, die Pfarrstellenanteile (aktuell 1,0) aufgrund von über 3.000 Gemeindegliedern aufzustocken, wurde abgelehnt. Wir hätten an anderer Stelle kürzen müssen. Der Kirchenkreis ist bemüht, die Marktkirchengemeinde auch in ihrer zentralen Rolle für die Stadt Halle weiter zu unterstützen.

Im Blick auf die Gremien in den Gestaltungsräumen ist noch einmal festzuhalten, dass es lediglich **ein** neues Gremium geben wird: Das ist der Gestaltungsrat. Die Gestaltungskonferenz ist „nur“ die Zusammenkunft aller Mitglieder in den Gemeindegemeinderäten. Sie ist de facto lediglich ein zusätzlicher Termin im Jahreslauf.

In den Rückmeldungen bei der Anhörung gab es Wünsche an den Ausschuss, die eine Struktur- und Stellenplanung überfordern, wenngleich diese Fragen eng mit den Planungen verknüpft sind und uns **weiterführend beschäftigen** müssen:

- Wie gelingt es, neue Gemeindeglieder zu gewinnen?
- Wie kann die Kirche zu mehr Geld kommen, um nicht nur den Mangel in der Stellenbemessung zu verwalten?
- Wer ist die Identifikationsperson vor Ort? Wirklich die Pfarrperson? Muss da nicht am Gemeindebild gearbeitet werden?

Bei der Stellenplanung 2035 geht es um die Verteilung von **28,35 Stellen** über die Fläche des Kirchenkreises. Ganz klar, das Tischtuch ist zu kurz! Aber bedenken Sie bitte auch, dass wir durch Vakanzen und Veränderungen Geld in der **Personalkostenrücklage** gesammelt haben. Dieses Geld ist bestimmt, um Notlagen und Übergänge zu finanzieren, aber auch für innovative Arbeitsformen. Daraus bezahlen wir zum Beispiel die Stelle für Vertretungsdienst und Sonderaufgaben. Daraus konnten wir uns die Stelle für Cityarbeit leisten. Und daraus soll in Zukunft eine **Arbeit mit Jugendlichen** bezahlt werden, über die die Synode im Herbst entscheiden wird. Mit dieser Rücklage hat die Kreissynode die Chance, finanziell untersetzt befristete, inhaltliche Antworten zu geben und auf besondere Herausforderungen zu reagieren.

Pf. Werner Meyknecht wird am 10. Mai als Stellv. Vorsitzender des Struktur- und Stellenplanausschusses noch einmal in die Beschlüsse einführen, so dass Sie dann gut informiert – hoffentlich - dem nachfolgenden Beschluss zustimmen können:

Beschluss

1. Die Kreissynode geht bei ihren Planungen von einer Zielzahl von **28,35 Stellen** im Verkündigungsdienst **im Jahr 2035** aus. Mit 18 Pfarrstellen, 4,35 Kantor/innen-Stellen und 6,00 gemeindepädagogischen Stellen gemäß den anhängenden Tabellen und Aufschlüsselungen.
2. Ab 01. Mai 2026 gibt es im Kirchenkreis **sechs Gestaltungsräume** (siehe Tabellen). Sie bilden nach kreiskirchlicher Maßgabe jeweils eine Gestaltungskonferenz (= Zusammenkunft aller Gemeindegemeinderäte eines Gestaltungsraumes) und einen Gestaltungsrat, der auf der

Gestaltungskonferenz gewählt wird. Im Gestaltungsraum West konstituieren sich diese Gremien **bis zum 01. Mai 2026**, in den anderen fünf Gestaltungsräumen spätestens **zum 01. Januar 2027**. In der Anlage mit den Erläuterungen zur Stellenplanungen sind die beabsichtigten Regelungen dargestellt.

3. Die Kreissynode beantragt zur Umsetzung der Organisationsskizze in der Anlage „Gesamtübersicht über die Struktur der neuen Gestaltungsräume, ihre Leitungsorgane und die Personalausstattung in den Gestaltungsräumen und Pfarrbereichen“, wo nötig, eine landeskirchliche **Erprobungs-Verordnung**.
4. Die Kreissynode bedankt sich bei den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen im **Gestaltungsraum West**, die Herausforderung anzunehmen, als expliziter Erprobungsraum zu fungieren. Danke, dass Sie bereit sind, mutig neue Strukturen und Arbeitsformen unter Weiterentwicklung der parochialen Verfasstheit unserer Kirche zu gestalten.
5. Die **Gemeindepfarrstellen** in den Pfarrbereichen Dölau, Emmaus Halle-Neustadt, Schochwitz und Teutschenthal werden **mit dem 31. Dezember 2026 aufgehoben**. Zum **01. Januar 2027 werden vier Gemeindepfarrstellen auf der Ebene des Gestaltungsraumes West** mit einem Dienstumfang von jeweils 100 % errichtet. Der Gestaltungsraum West ist damit ein Pfarrbereich mit vier Pfarrstellen. Der Dienst innerhalb dieser Pfarrstellen wird sukzessive bis 2035 per Dienstvereinbarung mit kreiskirchlichen Aufgaben im Umfang von 100 % verändert. Bereits jetzt sind 25 % per Dienstvereinbarung für kreiskirchliche Aufgaben verplant. Der Kirchenkreis wird die Arbeit im Erprobungsraum West besonders unterstützen, finanziell fördern und den Prozess durch die/den Superintendenten/in und von ihr/ihm zu benennende Ansprechpersonen auf die Kirchenkreisebene zurückbinden.
6. Die **Pfarrstelle Petrus Halle** (50 %) wird mit dem 30. Juni 2025 aufgehoben. Die **Pfarrstelle St. Bartholomäus Halle** (75 %) wird zum 1. Juli 2025 um 25 % erweitert. Der Pfarrstelleninhaber St. Bartholomäus Halle ist dann mit einem uneingeschränkten Dienstumfang von 100 % für die pfarramtliche Versorgung der beiden Kirchengemeinden St. Bartholomäus Halle und St. Petrus Halle zuständig.
7. Die **Kreispfarrstelle für die Seelsorge** im Universitätsklinikum (100 %) wird mit dem Ablauf des Berufszeitraumes der Stelleninhaberin zum 28. Februar 2032 auf einen Dienstumfang von 75 % reduziert. Der Kirchenkreis wird sich um eine Refinanzierung der wegfallenden Stellenanteile durch das Klinikum bemühen.
8. Die **Pfarrstelle Hohenthurm** (100 %) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2026 auf eine Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 75 % reduziert.
9. Die **Ordinierte Gemeindepädagogenstelle Wörlitz-Böllberg** (100 %) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2026 auf eine Ordinierte Gemeindepädagogenstelle mit einem Dienstumfang von 75 % reduziert.
10. Die **Pfarrstelle Ostrau** (50 %) wird mit dem Ausscheiden bzw. Erreichen des Ruhestandes des derzeitigen Pfarrstelleninhabers zum 30.06.2031 aufgehoben. Der Kirchengemeindeverband KSP Ostrau sowie die KG Krosigk werden dem Pfarramt Teicha zugeordnet, die KG Schlettau der Pfarrstelle Wettin.

11. Mit dem Schließen der Pfarrstelle Ostrau wird der Dienst innerhalb der **ordinierten Gemeindepädagogenstelle im Pfarrbereich Teicha** neu geordnet: Sie umfasst, nachdem die Pfarrstelle Ostrau aufgehoben wurde, ab dem 01.07.2031 dann 75 % pfarramtlichen Dienst und 25 % gemeindepädagogischen Dienst.
12. Im **Gestaltungsraum Nord** (Könnern, Wettin, Teicha) bleibt bis zum Ausscheiden bzw. bis zum Ruhestand der derzeitigen Stelleninhaberin der gemeindepädagogischen Stelle, also spätestens zum 31.08.2037 eine volle privatrechtliche **Gemeindepädagogenstelle** (100 %) erhalten. Ab 01.09.2037 wird diese Stelle bei einer Neubesetzung auf 75 % reduziert.
13. Im **Gestaltungsraum Ost** (Dieskau, Hohenthurm, Landsberg) wird mit dem Ausscheiden bzw. Ruhestand der derzeitigen Stelleninhaberin in Reideburg die privatrechtliche **Gemeindepädagogenstelle** im Pfarrbereich Dieskau geschlossen. Es stehen spätestens ab 1. Juni 2032 nur noch 75 % für die Gemeindepädagogik im Gestaltungsraum Ost zur Verfügung.
14. Der Stellenumfang für die **gemeindepädagogische Arbeit** in den **Kirchengemeinden St. Bartholomäus und Petrus** (75 %) im **Gestaltungsraum Mitte-West** wird spätestens zum 01.01.2035, auf einen Dienstumfang von 50 % reduziert.
15. Die Stelle der **Referentin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien** (75 %) wird mit dem Ausscheiden bzw. mit dem Erreichen des Ruhestandes der Stelleninhaberin zum 01.09.2029 auf einen Dienstumfang von 50 % reduziert.
16. Die Stelle für die **Kirchenmusik** im **Gestaltungsraum Mitte-Süd** wird weiter mit einem Dienstumfang von 75 % beschrieben. Hier erfolgte wegen der Ausschreibung im November 2024 eine vorgezogene Reduzierung um 25 %.
17. Die Stelle des **Kirchenmusikers** im **Pfarrbereich Könnern** (50 %) wird mit dem Erreichen des Ruhestandes des derzeitigen Kantors zum 01. Juli 2029 aufgehoben.
18. Die Stelle des **Kreiskantors** im Kirchenkreis wird weiterhin mit 10 % Dienstumfang beschrieben.

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Anlage: Gesamtübersicht über die Struktur der neuen Gestaltungsräume, ihre Leitungsorgane und die Personalausstattung in den Gestaltungsräumen und Pfarrbereichen:

Ihr seid das Salz der Erde, ihr seid das Licht der Welt.

Und Gottes Volk wanderte bei Tag und Nacht.

Die Bibel

Wir schaffen uns nicht ab // Wir sind aufgerafft //

Im Raum der Zuversichten.

Herbert Grönemeyer

A) Grundprinzipien der Stellenplanung:

Bindung stärken. Wege nach außen gehen. Gestaltungsräume eröffnen!

Grundprinzipien der Struktur- und Stellenplanung im Kirchenkreis sollen sein:

- Im Kirchenkreis wird es ab 01. Januar 2026 sechs Gestaltungsräume geben. Dessen ungeachtet geschieht die lokale Konventsarbeit der hauptamtlichen Mitarbeitenden (neben den kirchenkreisweiten Fach- und Gesamtkonventen) bereits ab 01. Januar 2025 im Bereich dieser zukünftigen Gestaltungsräume.
- Es darf eine Ungleichzeitigkeit von Strukturen und Stellen geben. Ermöglicht werden „Gestaltungsräume **in Form der heutigen Pfarrbereiche**“ und „Gestaltungsräume, **die selbst ein Pfarrbereich sind**“. In allen Gestaltungsräumen wird es ab 01. Januar 2027 die Gestaltungskonferenz (als Versammlung aller GKR), den Gestaltungsrat und den Konvent der hauptamtlichen Mitarbeitenden im Gestaltungsraum als regionale Leitungsorgane geben.
- Der „Gestaltungsraum als ein Pfarrbereich“ ist für uns ein zukunftsweisendes Modell, dessen Erprobung der Kirchenkreis ausdrücklich fördert und für den **Gestaltungsraum West** verbindlich festlegt.
- Übergänge in den anderen Gestaltungsräumen dürfen ihre Zeit haben. Die Gestaltungsräume können ihre Ausrichtung, wie sie arbeiten wollen, im Laufe der Stellenplanperiode verändern. Über die Veränderung der Gestaltungsräume entscheidet die Kreissynode nach Voten durch den Konvent der hauptamtlichen Mitarbeitenden und durch die Gestaltungskonferenz. Auch der KKR kann den Entscheidungsprozess anstoßen.
- Gemeinden und Kirchengemeindeverbände bleiben als juristische Personen weiterhin bestehen. Sie werden durch ihren Gemeindegliederkirchenrat geleitet, mit eigenem Haushalt und Zuständigkeiten für ihre jeweilige Körperschaft.
- Mathematische Gerechtigkeit bei der Stellenzuteilung ist kein vorrangiges Ziel. Dagegen ist die Solidarität zwischen Stadt und Land ein hohes Gut im Kirchenkreis. Sie zeigt sich u.a. so:
 - Der Einsatz von Kantorinnen und Kantoren im städtischen Kontext wird fortgeschrieben.
 - Auf dem Land gibt es im Blick auf die Gemeindegliederzahlen eine bessere Ausstattung der Parochien und Gestaltungsräume mit Pfarrpersonen als in der Stadt.
 - Der Kirchenkreis unterstützt die Gemeinden und Gestaltungsräume durch flankierende Maßnahmen im Blick auf Verwaltung, Gebäude, Friedhöfe, Digitalisierung und weitere Aktivitäten. Dazu gehört insbesondere auch der „Fonds für kirchenmusikalische Arbeit auf dem Lande“ sowie die Förderung gemäß „Sekretärinnen-Richtlinie“.

- Die Kürzung von hauptamtlichen Stellen erfolgt über die gesamte Fläche, in allen Professionen, auch in der Leitung und in der Sonderseelsorge. Im bisherigen Stellenplanprozess ist dabei deutlich geworden:
 - a) Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien soll für alle Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst eine nachdrückliche Aufwertung erfahren.
 - b) Das Engagement der Ehrenamtlichen, die Entdeckung und Förderung ihrer Gaben soll eine hohe Priorität bekommen.
- Kirchliche Arbeit nach innen und außen hat nebeneinander und ineinander ihren Platz. Die Personalkostenrücklage des Kirchenkreises dient der Abfederung von Notfällen, Übergangsprozessen, aber auch der Förderung innovativer Arbeitsformen. Die Erfahrung der letzten 15 Jahre besagt: Für den Zeitraum bis 2035 können aus der Rücklage bis zu **3,00 zusätzliche Stellen** temporär finanziert werden.

B) Zielzahlen der Stellenplanung:

Ursprüngliche Planzahlen für 2035:

Per 31.12.2023 gibt es nur noch 25.814 Gemeindeglieder im Kirchenkreis. Der Struktur- und Stellenplanausschuss rechnet im Blick auf die Zielzahl 2035 nur noch mit 18.614 Gemeindegliedern, also mit **7.200** Gemeindegliedern weniger als Ende 2023. Daraus ergibt sich folgende Stellenberechnung:

Kriterien	Halle-Saalkreis	Formeldarstellung:	Anzahl der möglichen Stellen
Gemeindeglieder	18.614	$18.614 : 1.375 =$	13,54
Einwohner	321.000	$321.000 : 36.000 =$	8,92
Landgemeinden	99	$99 : 22 =$	4,50
Anteil der Ev. Christen	5,80 %	$5,80 : 4,60 = 1,26 \times$ $18.614 / 20.000 =$ 0,93 $1,26 \times 0,93$	1,17
Gesamtstellenzahl:			28,13

Als Zielzahl für alle nachfolgenden Berechnungen wird von **28,35 Planstellen** im Blick auf das Jahr **2035** ausgegangen.

C) Notwendige Stellenreduzierungen bis 2035:

I. Stellenreduzierungen in Gewerken und Bereichen

Um die Zielzahl der Stellenplanung im Kirchenkreis zu erreichen, werden Stellen in allen Professionen des Verkündigungsdienstes reduziert: in der Leitung des Kirchenkreises, in der Sonderseelsorge (Krankenhäuser etc.) sowie in den Gemeinden und Regionen.

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die Einsparungen nach Gewerken und Bereichen auf:

	Pfarrstellen	KiMu-Stellen	GP-Stellen	Einsparsumme
Leitung / Seelsorge:	0,75	0,0	0,25	1,00
GK Mi-Nord	0,00	0,00	0,00	0,00

GK Mi-West	0,25	0,00	0,25	0,50
GK Mi-Süd	0,00	0,25	0,25	0,50
Region Nord	0,25	0,50	0,25 (bis 2037 ist die GP im Blick auf die Stellenplanung 2025 mit 0,50 höher besetzt)	1,00
Region Ost	0,25	0,00	0,25	0,50
Region West	1,00	0,00	- 0,25 = Erweiterung: (Sie erfolgte im Vorgriff auf die Planung 2035)	0,75
zusammen:	2,50	0,75	1,00	4,25

II) Stellen, die 2035 noch vorhanden sind:

	Pfarrstellen	KiMu-Stellen	GP-Stellen	Insgesamt
Leitung / Seelsorge:	2,25	0,10	0,50	2,85
GK Mi-Nord	1,75	1,00	0,75	3,50
GK Mi-West	2,50	2,00	1,00	5,50
GK Mi-Süd	3,00	0,75	1,00	4,75
Region Nord	2,75	0,00	0,75	3,50
Region Ost	2,75	0,00	0,75	3,50
Region West	3,00	0,50	1,25	4,75
zusammen:	18,00	4,35	6,00	28,35

D) Stellen im Verkündigungsdienst des Kirchenkreises 2035

I. Leitungsstellen und eigenfinanzierte Sonderseelsorge (2,85)

	2035	Anmerkungen
Superintendent	1,00	
KJF – Referentin	0,50	Reduzierung von 0,75 auf 0,50
Kreiskantorin	0,10	
Krankenhausseelsorge	1,25 durch KK finanziert, <i>plus 1,25 refinanziert</i>	Reduzierung um 0,25 auf 1,25 plus 1,25 refinanziert
Seelsorge und Diakonie	0,00 <i>plus 2,25 Gefängnisseelsorge refinanziert; TS und Polizei aus anderen Finanztöpfen</i>	Reduzierung um 0,50
Religionsunterricht		Refinanzierte Stellen bleiben unverändert und werden nach Bedarf angepasst.

		Geringfügige Beauftragungen im RU werden aus der PKL finanziert.
zusammen:	2,85	3,85 = aktueller Stellenplan (Reduzierung: 0,75 Pf.; 025 GP)

II. Stellen im unmittelbaren Gemeindedienst (25,50) in sechs Gestaltungsräumen:

Gestaltungsraum Mitte-Nord Halle

Pfarrbereiche	Kirchenmusik	Gemeindepädagogik
Paulus: 1,00 Trotha mit Heiland-Mötzlich: 0,75 zus.: 1,75 (bleibt)	für die GK mit Schwerpunkt Paulus 1,00 (bleibt)	für die GK: 0,75 (bleibt)

Es erfolgen bis 2035 keine Reduzierungen. Es bleiben **3,50** Stellen.

Gestaltungsraum Mitte-West Halle

Pfarrbereiche	Kirchenmusik	Gemeindepädagogik
Markt: 1,00 (1,00) Laurentius: 0,50 (0,50) _____	Markt: 1,00 _____	Markt /Laurentius 0,50 _____
Bartholomäus-Petrus: 1,00 (1,25) zus.: 2,50 (war 2,75)	Laurentius, Bartholomäus und Petrus: 1,00 2,00 (war 2,00)	Bartholomäus-Petrus 0,50 (0,75) 1,00 (war 1,25)

Es erfolgen bis 2035 Reduzierungen um eine 0,50-Stelle. Es bleiben **5,50** Stellen

Gestaltungsraum Mitte-Süd Halle

Pfarrbereiche	Kirchenmusik	Gemeindepädagogik
Johannes u Diemitz KGV Am Gesundbrunnen Halle Süd zus.: 3,00 (war 3,00)	für die GK: 0,75 (war 1,00)	für die GK: 1,00 (war 1,25)

Es erfolgen bis 2035 Reduzierungen um eine 0,50-Stelle. Es bleiben **4,75** Stellen

Gestaltungsraum Nord

Pfarrbereiche	Kirchenmusik	Gemeindepädagogik
Könnern-Alsleben: 1,00 Wettin-Löbejün: 1,00 Teicha: 0,75 Ostrau: 0,00 KG Schlettau an Wettin, KSP Ostrau u. KG Krosigk am Teicha zus.: 2,75 (war 3,00)	0,00 mit Ruhestandseintritt des Stelleninhabers war für Könnern-Alsleben bis dahin: 0,50 0,00 (war 0,50)	für den Bereich: bis 2031 (davon 0,50 überplanmäßig) : 1,50 2032:1,25 2037: 0,75 (war ursprünglich 0,50)

Es erfolgen bis 2037 Reduzierungen um 1,00 Stellen. Es bleiben **3,50** Stellen

Gestaltungsraum Ost

Pfarrbereiche	Kirchenmusik	Gemeindepädagogik
Landsberg: 1,00 Hohenthurm: 0,75 Dieskau: 1,00 zus.: 2,75 VE (war 3,00)	 0,00 VE (war 0,00)	für den Bereich: (ab 2032:) 0,75 VE (war 1,0)

Es erfolgen bis 2035 Reduzierungen um 0,50 Stellen. Es bleiben **3,50** Stellen

Gestaltungsraum West

Region ohne Pfarrbereiche	Kirchenmusik	Gemeindepädagogik
umfasst die alten Pfarrbereiche Ha-Neustadt, Schochwitz, Teutschenthal und Dörlau Die 4 Gemeindepfarrstellen werden bis zum 01.01.2027 aufgehoben, zugleich werden 4 Gemeindepfarrstellen im Gestaltungsraum errichtet. Von den 400 % Dienstumfang, werden über DV bis 2035 mindestens 300 % im unmittelbaren Gemeindedienst eingesetzt. Die Pfarrpersonen werden im Verlauf über die DV schrittweise mit KK-Aufgaben betraut (Seelsorge, Lebenswende u.a.),	Ha-Neustadt: 0,50 VE (bleibt)	für den Bereich: 0,75 (davon sind 25 % aufgestockt auf die ehemalige 0,50 GP-Stelle. Ursprünglich sollte die Stelle die Silberhöhe mit einschließen.) für Ha-Neu: 0,50 1,25 VE (war 1,00) (+ 0,50 selbst finanziert)

Es erfolgen bis 2035 Reduzierungen um 0,75 Stellen. Es bleiben **5,75** Stellen, durch die kirchenkreislichen Beauftragungen bleiben für die Arbeit im Gestaltungsraum 4,75 Stellen.

E) „Gestaltungsräume mit den heutigen Pfarrbereichen“ oder „Gestaltungsräume, die einen Pfarrbereich bilden“

Ziele:

- Stärkung Teamarbeit der Hauptamtlichen
- Unterschiedlichkeit von Arbeitsweisen wird ermöglicht / Mitarbeitende vor Ort entscheiden nach welcher Logik/System sie ihre Arbeit organisieren
- Stärkung geistlicher Gemeindeentwicklung mit regio-lokalem Bezug
- Neues Ausbalancieren des Verhältnisses von episkopaler (hauptamtlich bestimmter) und presbyterialer (ehrenamtlich-demokratischer) Leitung, deren aktuelles Verhältnis die Anpassungsfähigkeit unserer Organisation stark hemmt.

Für beide Modelle („Gestaltungsraum mit den heutigen Pfarrbereichen“ und „Gestaltungsraum als ein Pfarrbereich“) gilt:

- 1) **Grundsätzlich** wird die nachfolgende Gestaltungsform kirchlichen Lebens und Arbeitens durch das Erprobungsgesetz unserer EKM ermöglicht. Sodann durch den Willen, Kirche hier im Kirchenkreis ganz neu zu denken. Dazu wird der Kirchenkreis einen Antrag auf eine Erprobungsverordnung an das Landeskirchenamt stellen.

2) Die Gestaltungskonferenz

- a) Die Gestaltungskonferenz ist eine gemeinsame Sitzung aller Gemeindeglieder eines Gestaltungsraumes.
- b) Sie ist beschlussfähig, wenn 1 Monat vor dem Sitzungstermin eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist, so wünschen wir es uns für den Erprobungsraum, nicht an die Teilnehmeranzahl gebunden. Es müssen auch nicht alle GKR vertreten sein. Es entscheiden die, die da sind.
- c) In der Gestaltungskonferenz hat jeder GKR eine Anzahl von Stimmen, die der Kreiskirchenrat in Verbindung mit dem Struktur- und Stellenplanausschuss noch festlegt- Die Stimmen können nur von einer entsprechenden Zahl anwesender Kirchenältester wahrgenommen werden. Zu Beginn der Sitzung wird unter Formalia geklärt, welcher Kirchenälteste eine Stimme wahrnimmt. Alle Kirchenältesten haben davon unabhängig Rede- und Antragsrecht.
- d) Jeder im Gestaltungsraum tätige Hauptamtliche hat eine Stimme. (außer Vikare, Praktikanten, Auszubildende, ...).

3) Der Gestaltungsrat

- a) Der Gestaltungsrat besteht aus ehrenamtlichen Personen, deren Engagement in dem jeweiligen Gestaltungsraum stattfindet.
 - b) Die Anzahl der Mitglieder des Gestaltungsrates ist um eine Person größer als die Anzahl der im Gestaltungsraum tätigen hauptamtlichen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst. Vakante hauptamtliche Stellen rufen keine Reduktion im Gestaltungsrat hervor.
 - c) Die Mitglieder werden von der Gestaltungskonferenz gewählt. Sie müssen nicht Mitglied der Konferenz sein. Kirchenmitgliedschaft ist nach unserem Plan keine Voraussetzung. Es geht uns um Engagement, Öffnung und Teilhabe.
 - d) Der Gestaltungsrat tagt in der Regel gemeinsam mit dem Konvent der Hauptamtlichen im Gestaltungsraum.
- 4) Der **Konvent der Hauptamtlichen im Gestaltungsraum** besteht aus den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst im Gestaltungsraum.
- 5) Keinen Zwang sich zu verändern, gibt es auf der Strukturebene der Kirchengemeinden. Die GKR verantworten weiterhin die Geschäftsführung, schließen Verträge, repräsentieren die Gemeinde und verantworten die äußeren Gegebenheiten. Sie entscheiden auch weiterhin über die strukturelle Entwicklung der Gemeinden, über Zusammenschlüsse und KGV-Bildungen. (Hoheit der presbyterialen Leitung). Sie wählen (über Vertreter/innen) die Pfarrpersonen im Gestaltungsraum.

Gestaltungsraum mit heutigen Pfarrbereichen

- 6) Aufgaben der **Gestaltungskonferenz**
 - a) Die Gestaltungskonferenz legt die Aufgaben und Handlungsfelder fest, in denen überparochial kooperiert werden soll.
 - b) Die Gestaltungskonferenz wählt den Gestaltungsrat.
- 7) Aufgaben des **Gestaltungsrates**

Der Gestaltungsrat entwickelt gemeinsam mit den Hauptamtlichen konzeptionell die überparochiale Zusammenarbeit.
- 8) Mögliche Formen der Zusammenarbeit:
 - a) Kooperation in Geschäftsführung
 - I. Gemeinsame Sekretärin (siehe dazu auch neue Förderrichtlinie im KK)
 - II. Gemeinsames Gemeindebüro
 - III. Gemeinsame Ausschreibung von Arbeiten z.B. Rasenmähen auf Friedhöfen, Wartung Feuerlöscher, ...

- IV. Ausschüsse über Pfarrbereichsgrenzen hinweg (Ausschuss Friedhof, Arbeitsschutz, Geistliches Leben, ...)
- V. Filialumlage zur Finanzierung gemeinsamer Arbeit (z.B. KiJu-Arbeit) [Anmerkung: innerhalb eines Gestaltungsraumes sind Filialumlagen **keine** umsatzsteuerrelevante Einnahme]
- VI. Gemeinsame Gebäudekonzeption
- VII. Gemeinsame Sitzung aller GKR-Vorsitzenden
- VIII. Gemeinsame Klausurwochenenden
- IX. Zweckverbände z.B. Friedhof
- X. KGV über Parochiegrenzen hinweg
- b) Kooperation bei **Öffentlichkeitsarbeit**
 - I. Gemeinsamer Gemeindebrief
 - II. Gemeinsame Homepage
 - III. Gemeinsamer Auftritt in Amtsblättern
- c) Überparochiale **Projekte** / Zusammenarbeit in einzelnen **Handlungsfeldern**
 - I. Konfirmandenarbeit
 - II. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - III. Freizeiten
 - IV. Chöre
 - V. Kooperation bei Anfragen von Schulen und Kitas oder anderen gesellschaftlichen Playern in der Region (abwechselnd oder gabenorientiert?) [Einzugsgebiete dieser Organisationen oft nicht deckungsgleich mit Pfarrbereichen]
 - VI. Schulgottesdienste / Gottesdienste zum Schuljahresbeginn
 - VII. Kooperation in der Versorgung von Altenheimen
 - VIII. Regelmäßiger Kanzeltausch
 - IX. Gemeinsame Planung der Gottesdiensttermine
 - X. Gemeinsame Hochfeste (Pfingsten, Himmelfahrt, ...)
 - XI. Ausschuss Geistliches Leben auf der Ebene des Gestaltungsraumes
 - XII. Ökumenische Zusammenarbeit
 - XIII. Quartiersarbeit
- d) Zusammenarbeit der **Hauptamtlichen**
 - I. Vertretungsdienste (Urlaub / Weiterbildung / Krankheit / freie Tage)
 - II. Konvent im Gestaltungsraum/Dienstbesprechung
 - III. Profilierung der Hauptamtlichen
 - IV. Team-Pfarrdienst auch mit Pfarrbereichen möglich

Gestaltungsraum als ein Pfarrbereich:

- a. Die Kreissynode beschließt über den Wechsel eines Gestaltungsraumes in den Alternativmodus „Gestaltungsraum **als ein** Pfarrbereich“. Zuvor sind Voten des **Konventes der hauptamtlichen Mitarbeitenden im Gestaltungsraum** und der **Gestaltungskonferenz** einzuholen. Konvent, Konferenz oder Kreiskirchenrat können den Entscheidungsprozess anstoßen. (Hoheit der Kreisebene / in den Kreisgremien Balance von presbyterialer und episkopaler Leitung / auf Ortsebene Gleichbehandlung von Mitarbeitenden und GKR)
- b. Die Gemeindepfarrstellen in den vier jetzt vorhandenen Pfarrbereichen werden aufgehoben. Dafür werden vier Gemeindepfarrstellen für den Gestaltungsraum als neuen Pfarrbereich mit mehreren Pfarrstellen errichtet. Dafür wird ein Wahlausschuss nach den landeskirchlichen Vorgaben gebildet. Die Landeskirche ist gebeten, auf ihr Besetzungsrecht in den „Gestaltungsräumen als ein Pfarrbereich“ zu verzichten.
- c. Der **Konvent der Hauptamtlichen im Gestaltungsraum** und der **Gestaltungsrat** entwerfen gemeinsam ein Konzept für den Gestaltungsraum. Dies geschieht im Regelfall in folgenden Schritten:

- a. Das Team der Hauptamtlichen im Gestaltungsraum wird in der Anfangszeit mit externer Begleitung die Aufgaben unter sich aufteilen. Damit verbunden sind Maßnahmen zum Teambuilding. Die Aufteilung der Arbeit kann nach unterschiedlichen Logiken erfolgen (Gabenorientierung, fachliche Profilierung, zeitliche Aufteilung, Seelsorgebezirke ...). Das Team entscheidet, welcher Logik der Zuständigkeitsklärung im Gestaltungsraum gefolgt wird. Wünschenswert ist es, wenn die ehemaligen Parochien nicht als die Grenzen der zukünftigen Seelsorgebezirke definiert werden.
 - b. Der Konvent und der Gestaltungsrat entwerfen im Anschluss ein Konzept für den Gestaltungsraum. Das soll in Form von Dienstvereinbarungen oder Dienstanweisungen geschehen. Superintendent und Kreisreferenten unterstützen diesen Prozess des Aushandelns und stimmen am Ende mit zu.
 - c. Dieser Prozess darf einige Zeit in Anspruch nehmen. Es ist ausdrücklich erwünscht zu erproben, bevor finale Beschlüsse festgeschrieben werden.
 - d. Die einzelnen GKR werden durch die Gestaltungskonferenz in diesem Prozess informiert, in begrenztem Maß einbezogen, aber die getroffenen Vereinbarungen stehen am Ende nicht zur Beschlussfassung in den einzelnen GKR auf der Tagesordnung. Damit werden die hauptamtlichen Kräfte dem „Zerriebenwerden“ unterschiedlicher Lokalinteressen enthoben. Die Arbeit kann entsprechend der Fachexpertise der Hauptamtlichen regio-lokal gestaltet werden. (Hoheit der Ebene des Gestaltungsraumes / leichter Überhang der episkopalen Leitung, aber deutliche Beteiligung der presbyterialen Leitung durch den Gestaltungsrat.)
 - e. Zu den Pflichtaufgaben des Konzeptes für den Gestaltungsraum gehört die Klärung, wie Kasualien verlässlich abgedeckt werden. Diese Zuteilung kann unterschiedlichen Logiken folgen (beispielsweise zeitlich, örtlich oder gabenorientiert).
 - f. Zu den Pflichtaufgaben bei der Erarbeitung des Konzeptes für den Gestaltungsraum gehört die Klärung, welcher Hauptamtliche den Sitz in den GKR der zum Gestaltungsraum gehörigen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden wahrnimmt. Diese Zuteilung kann unterschiedlichen Logiken folgen.
- d. **Nach Ablauf** von mindestens sieben Jahren können der Konvent der Hauptamtlichen im „Gestaltungsraum als ein Pfarrbereich“ und / oder die Gestaltungskonferenz die Kreissynode anrufen und eine Aufteilung der Gemeinden auf getrennte Pfarrbereiche innerhalb des Gestaltungsraumes beantragen. Die Kreisebene prüft den Antrag gründlich (ggf. mit einer Visitation); die Kreissynode entscheidet abschließend.

(Hans-Jürgen Kant, 02.05.2025)